Danziger Zeitung.

DZE HM

No. 165.

Im Verlage der Müllerschen Buchdruckerei auf dem Holzmarkte.

Freitag, den 15. October 1819.

Frankfurt a. M., vom 28. September.
(Beschluß.)

In Beziehung auf alle diese vorerwähnten wichtigen Punkte theilte der Präsidial-Gesandte zugleich Entwürfe zu vorläufigen Maaßregeln mit:

I. Entwurf zu einer provisorischen Exekutions-Ordnung, in Bezug auf den 2ten Artikel der Bundesakte.

Art. 1. Bis zur Abfassung einer definitiven Exekutions-Ordnung soll die Bundes-Versammlung durch gegenwärtige provisorische Einrichtung befugt seyn, allen ihren Beschlüssen, zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des Besitzstandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) die gehörige Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern. Art. 2. Sie wählt jedesmal für den Zeitraum von 6 Monaten aus ihrer Mitte eine Kommission von 5 Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt. Art. 3. An diese gelangen alle Eingaben, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben. Art. 4. Die Kommission theilt nach erstattetem Vortrage in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch deren Bundestagsgesandten alles dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen oder unvollständig erfolgten Vollzug der Bundesbeschlüsse bezieht, und erwartet wenn hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben, oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden, kurzen Termines, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung. Art. 5. Ist der betreffende Bundesstaat der Meinung, die vorliegenden Bundesschlüsse seyen auf den angegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung anwendbar, so begutachtet den Fall die Kommission, und veranlaßt einen Schluß der Bundes-Versammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundesstaates, um die Vollziehung zu veranlassen, mitgetheilt wird; dieser hat den erfolgten Vollzug der Versammlung in einem zu bestimmenden Termine anzuzeigen. Art. 6. Wenn sich ergiebt, daß Bundesschlüsse in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Lokalverordnungen ihnen entgegen zu stehen scheinen, so beschließt auf Vortrag der Kommission, welche den betreffenden Bundesgesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören, und über die Anstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modifikation in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und giebt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundesgesandten Nachricht, welcher den Vollzug der Versammlung anzuzeigen hat. Art. 7. Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundesstaate aus einer Widersetzlichkeit der Unterthanen hervor, welche die Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist, so beschließt die Bundes-Versammlung, nach vorhergegangenem Kommissions-Vortrage, der Lage der Sache angemessene Abmahnungen, auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmenden

Termine unbeachtet bleiben, oder in so weit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind, die militairische Assistenz durch Bundestruppen erfolgt. Die Bundes-Versammlung hat sowohl die Zahl der zu stellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen. Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse. Art. 8. Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesschlüsse in einer Weigerung der betreffenden Bundesstaats-Regierung, die Bundesschlüsse zu vollziehen, so erfolgen gleichfalls Abmahnungen und wirkliche militairische Vollziehung, mit dem Unterschiede, daß dieselben gegen die Regierung des Bundesstaats selbst gerichtet werden. Die Kosten, welche bloß auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen; auch ernennt in diesem Falle die Bundes-Versammlung eine Special-Vollziehungs-Kommission, welche die Exekution leitet, und über den Gang derselben an die Bundes-Versammlung berichtet.

II. Entwurf zu provisorischen Maaßregeln, in Ansehung der Universitäten.

Es soll 1) bei jeder Universität ein landesherrlicher Bevollmächtigter, allenfalls der Kurator bestellt werden, um über die Vollziehung der Gesetze zu wachen, den Geist der Lehrer in ihren Vorträgen zu beobachten, demselben, doch ohne Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethode, eine auf die Bestimmung der Jugend berechnete Richtung zu geben, und alles, was zur Beförderung der Sittlichkeit und des äußern Anstandes unter den Studirenden dienen kann, seine Aufmerksamkeit zu schenken. 2) Die Bundesregierungen verpflichten sich, öffentliche Lehrer wegen Mißbrauch ihres Einflusses auf die Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ruhe und Ordnung feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabenden Lehren von den Lehranstalten zu entfernen; und kein anderer Bundesstaat darf einen solchen bei einer öffentlichen Lehranstalt wieder anstellen. 3) Geheime oder nicht autorisirte Verbindungen, auch die Burschenschaft, werden nicht geduldet. Personen, die nach Bekanntmachung dieses Beschlusses noch an nicht erlaubten Verbindungen Theil nehmen, sollen zu keinem Amt gelassen werden. 4) Kein verwiesener, oder nicht mit Zeugnissen seines Wohlverhaltens versehener Student, darf auf einer andern Universität aufgenommen werden.

III. Entwurf des Preßgesetzes.

Es sollen 1) so lange der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleibt, Schriften, die täglich oder heftweise, oder unter 20 Bogen stark im Druck erscheinen, nicht ohne Genehmigung der Landesbehörden gedruckt werden. 3) Geben andere Schriften einem Bundesstaat zu Klagen Anlaß, so werden diese, nach den in den einzelnen Staaten bestehenden Formen erledigt. In Ansehung der Zeitungen ꝛc. können, so lange der gegenwärtige Beschluß gilt, die bisher in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Gesetze nicht als zureichend betrachtet werden. 4) Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden Zeitschriften ꝛc., insofern dadurch die Würde und Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt wird, nicht nur dem Beleidigten, sondern auch dem ganzen Bunde verantwortlich. 5) Um unnütze Störungen der freundschaftlichen Verhältnisse zu verhüten, verpflichten sich sämmtliche Bundesglieder, über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitungen und Flugschriften mit wachsamem Ernst Aufsicht zu halten. 6) Die Bundes-Versammlung darf, auf Beschwerde einer Regierung, nach vorgängiger kommissarischer Untersuchung, die Unterdrückung einer Schrift entscheidend verfügen. Lernt die Bundes-Versammlung Zeitungen ꝛc. kennen, welche der Würde und Ruhe des Bundes oder einzelner Bundesstaaten zuwiderlaufen, so darf sie dieselben, auch ohne Aufforderung, unterdrücken. 7) Wird eine Zeitung ꝛc. unterdrückt, so darf der Redakteur binnen 5 Jahren in keinem Bundesstaat zur Redaktion einer ähnlichen Schrift gelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger jener Schriften aber sind, wenn sie den Vorschriften des §. 1. gemäß gehandelt, von aller weiteren Verantwortung frei, und die §. 6 erwähnten Aussprüche der Bundes-Versammlung werden bloß gegen die Schriften, nicht gegen die Personen gerichtet. 9) Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers, alle Zeitungen und Zeitschriften auch mit dem Namen des Redakteurs versehen seyn. 10) Dieser Beschluß gilt auf fünf Jahre; vor Ablauf derselben soll untersucht werden, auf welche Weise die in der Bundesakte in Anregung gebrachten gleichför-

migen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen, und ein Beschluß über die Grenze der Preßfreiheit in Deutschland zu fassen ist.

IV. Entwurf zur Bestellung einer Central-Behörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionairen Umtriebe.

1) In vierzehn Tagen, von der Fassung gegenwärtigen Beschlusses anzurechnen, versammelt sich in Mainz eine aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzenden, zusammengesetzte, außerordentliche Central-Untersuchungs-Kommission zur 2) gemeinschaftlichen, möglichst gründlichen und umfassenden Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des Bundes als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionairen Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten. 3) Die Bundes-Versammlung wählt die sieben Bundesglieder, welche die Kommissarien ernennen. Den Vorsitzenden bestimmen die sieben ernannten Kommissarien durch Wahl aus ihrer Mitte. 4) Zu Mitgliedern der Kommission können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der sie ernennt, in richterlichen Verhältnissen stehen, oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben. 5) Die Central-Untersuchungs-Kommission wird die Oberleitung der Lokal-Untersuchungen in den verschiedenen Bundesstaaten übernehmen. Deswegen sind ihr die geführten Akten in Ur- oder in Abschrift zuzufertigen, ihre Requisitionen schleunigst zu vollziehen, auch mit Verhaftung der inculpirten Personen vorzuschreiten, neue zur Entdeckung führende Spuren auch ohne Anfrage zu verfolgen und Kenntniß davon zu ertheilen. Sowohl mit der Central-Kommission, als unter sich, sollen die Lokalbehörden in fortgesetzter Kommunikation bleiben. 6) Bundesglieder, in deren Staaten Untersuchungen dieser Art noch nicht eingeleitet sind, jedoch aber noch nöthig werden sollten, sind verbunden, auf Ansinnen der Central-Kommission sogleich die Untersuchung vornehmen zu lassen, und der Central-Kommission die Behörde namhaft zu machen, welcher sie hiezu den Auftrag ertheilen. 7) Die Central-Kommission ist berechtiget, ein oder das andere Individuum selbst zu vernehmen, dergleichen Personen sind auf Requisition der Central-Kommission zu verhaften und unter sicherer Bedeckung nach Mainz abzuführen. 8) Zu sicherer Verwahrung der an den Sitz der Kommission zu transportirenden Individuen, sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden. Die Kosten der Kommission, so wie der Untersuchung selbst, sind von dem Bunde zu tragen. 9) In Fällen wo sich Anstände ergeben, hat die Central-Kommission an die Bundes-Versammlung zu berichten. 10) Eben so ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der Central-Kommission Bericht an die Bundes-Versammlung von Zeit zu Zeit zu erstatten. Die Bundes-Versammlung wird nach Maaßgabe der, aus den ganzen Verhandlungen sich ergebenden Resultate, die weitern Beschlüsse zu Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

Stuttgardt, vom 26. September.

Schon ehe der König in die Versammlung der Stände trat, wurde ihm die von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnete Verfassungs-Urkunde durch eine Deputation im Thronsaal überreicht. In der Rede, welche der König an die Versammlung hielt, erklärte er: „Möge diese ernste Stunde segenreich für das Vaterland seyn! Und sie wird es seyn, wenn der Geist der Mäßigung, der Ordnung und der Wahrheit ihrer Anwendung vorsteht, wenn wahre Vaterlandsliebe, ächter Bürgersinn das Gute, welches sie enthält, auszubilden, und ihre Unvollkommenheiten, die sie mit jedem menschlichen Werke theilt, zu verbessern bemüht sind. Auch Ich verbarg Mir nicht die Schwierigkeit, welche darin lag, die verschiedenartigsten Ansichten und Erwartungen durch freie Zustimmung zu vereinigen, und ein auf diesem Wege entstandenes Grundgesetz manche Unvollkommenheit nothwendig an sich tragen müsse, welche in einem Werke, das nur aus Einer Idee, aus Einem Willen hervorgeht, leichter vermieden werden konnte. Doch diese Rücksichten wichen der Betrachtung, daß jede Verfassung nur in so weit gut ist, als sie den Bürger mit treuer Anhänglichkeit an seinen Regenten, an das Vaterland und dessen Einrichtungen bindet; daß Achtung vaterländischer Sitte vorzugsweise geeignet ist, diese Anhänglichkeit, wel-

che Kraft und Muth zu jeder Anstrengung giebt, zu erzeugen, und daß mit ihr nothwendig auch die Bereitwilligkeit verbunden ist, die Lehren der Erfahrung zur Vervollkommnung der vaterländischen Einrichtungen zu benutzen. Gerne vertraue Ich daher dem guten Geiste Meines Volkes, daß eine Verfassung, welche vorzugsweise aus seinen Sitten, aus seiner Eigenthümlichkeit hervorgegangen ist, Mir eine neue Gewähr der Ordnungsliebe, der Gesetzmäßigkeit, der willigen Erfüllung jeder Bürgerpflicht seyn werde. Ihren gewöhnlichen Beschäftigungen zurückgegeben, verbreiten Sie eine gerechte Würdigung der Verfassung, welche nicht fehlen wird, wenn jeder nicht nur das, was ihm, sondern auch das, was dem andern darin schätzbar ist, als einen Gewinn für das Vaterland erkennt. Diese Gesinnung erzeugt den Geist der Mäßigung, der Ordnung und verständiger Prüfung, durch welchen — das erwarte Ich zuverlässig — die Stände, welche Ich in kurzer Zeit zu versammeln entschlossen bin, das Vertrauen, welches Ich auch in dieser so hochwichtigen Angelegenheit in Meine Würtemberger gesetzt habe, rechtfertigen werden." — Der Präsident antwortete unter andern: „Eure Majestät geben der Welt das große Beispiel eines edlen hochherzigen Königs, welcher vom Throne herab seinem biedern treuen Volke mit Redlichkeit die Hand bietet zu einem Vereine, der nicht nur unsere Pflichten, nein! der unsere Herzen, unsere heiligsten Gefühle der Liebe Eurer Majestät für immer weiht. Ihr ganzes Volk ruft jubelnd zum Himmel: Lange und glücklich regiere König Wilhelm!" — Sämmtliche Mitglieder der Stände wurden gestern zur Tafel gezogen. — Heute versammelte sich die hiesige Bürgerschaft im Schloßhofe und brachte dem König ihren Dank für die Vollendung der Verfassung. Der König ritt durch die Reihen der Bürger, und wurde mit einem freudigen Lebehoch! begrüßt.

London, vom 1. Oktober.

Der Ober-Statthalter von Canada, Herzog von Richmond, ist plötzlich gestorben.

Amerikanische Zeitungen wiederholen die Gerüchte von der Einnahme Barcellona's und selbst Cumana's durch die Insurgenten. Letztere sey am 19. Juli erfolgt. — Der Abentheurer Long hatte am 21. Juli die Südamerikanische Fahne in Texas, 12 Meilen jenseit des Sabineflusses aufgepflanzt; außer 620 Amerikanern und Spaniern dienten ihm 3000 Indianer. — Unsere Kaufleute in Jamaika klagen: daß die Englischen gegen die Spanische Regierung ziehenden Abentheurer, ihrem Handel nach den dem Könige getreu gebliebenen Kolonien Eintrag thun.

Vermischte Nachrichten.

Zu Hamburg sind mehrere Familien aus England, muthmaßlich aus Furcht, daß die Unruhen in ihrem Vaterlande einen ernsten Charakter annehmen dürften, eingetroffen.

Die Nachricht, daß im Königreich Sachsen den Israeliten größere als die bisherigen Rechte eingeräumt worden seyen, bestätigt sich nicht.

Bekanntmachung.

Das eine Meile von Elbing, nicht weit vom frischen Hafe, belegene freie Bürgergut Groß-Wogenab, wozu 8 Hufen $1\frac{1}{2}$ Morgen Culmisch Land, und zwar $5\frac{1}{2}$ Hufen Wald, 2 Hufen $16\frac{1}{2}$ Morgen Säeland, Wiesewachs, Baum- und Lustgärten, auch ein Englischer Park gehören, will ich mit allen gegenwärtig darauf befindlichen Inventarien-Stücken aus freier Hand verkaufen. Ich werde die Kaufbedingungen Jedem bekannt machen, welcher sich an mich mündlich oder in portofreien Briefen wendet, und bin ich bereit gegen einen annehmbaren Kaufpreis sofort den Kaufkontrakt abzuschließen. Sollte bis zum 9. November c. Vormittags um 10 Uhr dieses Gut nicht schon verkauft seyn, so lade ich Kauflustige um die bemeldete Zeit in die Wohnung des Justiz-Kommissarius Bauer zu Elbing ein, und werde ich alsdenn dem Meistbietenden den Zuschlag ertheilen, und den Kauf-Kontrakt sofort abschließen.

Elbing, den 14. September 1819.

Wittwe M. D. Rudel, geb. Mnioch.

Publicandum.

Der Bürger und Lohgerber Schielke junior zu Berent hat die Absicht, auf dem Ferse-Fluß bei hiesiger Stadt eine unterschlächtige Loh- und Walk-Wasser-Mühle anzulegen.

Diejenigen, welche hiegegen rechtliche Einwendungen zu machen gedenken, haben sich binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten zu melden.

Berent, den 7. Oktober 1819.

Der Landrath des Berentschen Kreises.